



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Innenpolitische Konsequenzen und politische Aufarbeitung der Aktion der rechtsextremistischen Organisation „Der III. Weg“ am 18. September 2021 in Würzburg

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu berichten, weshalb die Aktion der Organisation „Der III. Weg“ am 18. September 2021 in Würzburg, bei der drei als Leichen kostümierte und mit blutverschmierten Laken bedeckte Strohpuppen vor dem Hintergrund von Portraitaufnahmen der Kanzlerkandidatinnen und Kanzlerkandidaten von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN präsentiert wurden, nicht im Vorfeld durch Polizei und Staatsanwaltschaft unterbunden oder spätestens am Tag der Veranstaltung wegen eindeutiger volksverhetzender und zu Gewalt aufrufender Elemente umgehend beendet wurde.

Dabei geht es insbesondere um die Klärung folgender Fragen:

- Warum wurde trotz einer genauen Beschreibung der geplanten sog. szenischen Darstellung durch den Anmelder des „III. Wegs“ eine strafrechtliche Relevanz der Aktion durch die Staatsanwaltschaft Würzburg verneint?
- Warum wurde den Hinweisen des Ordnungsamtes der Stadt Würzburg, auf mögliche strafrechtlich relevante Punkte im Kontext der schriftlichen Anmeldung der Aktion durch den „III. Weg“, von Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht nachgegangen?
- Warum wurde die Aktion des „III. Wegs“, trotz der expliziten Hinweise der anwesenden Vertreter des Ordnungsamtes auf die strafrechtliche Relevanz und den pietätlosen Charakter der symbolischen Darstellung, nicht von den vor Ort befindlichen Repräsentanten der Staatsanwaltschaft und den polizeilichen Einsatzkräften abgebrochen?
- Warum hat die Staatsanwaltschaft Würzburg ihre rechtliche Bewertung der Aktion im Nachhinein korrigiert und nun doch Ermittlungen wegen des Anfangsverdachts der Volksverhetzung und der Aufforderung zu Straftaten aufgenommen?
- Was ist das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen gegen den Anmelder der Kundgebung am 18. September 2021 in Würzburg?
- Wie bewertet die Staatsregierung in diesem Fall das Vorgehen der zuständigen Ordnungsbehörden, der Staatsanwaltschaft Würzburg und der Rechtsabteilung der Polizei?
- Wie bewertet die Staatsregierung die im Rahmen des Bundestagswahlkampfes unter dem Motto „Hängt die Grünen“ erfolgte Plakataktion des „III. Weg“?

- Welche politischen Konsequenzen wird diese Plakataktion haben?
- Wie bewertet die Staatsregierung nach diesen beiden Aktionen ein mögliches Verbot der Organisation „III. Weg“?

Begründung:

Die rechtsextreme Organisation „Der III. Weg“ führte im Bundestagswahlkampf 2021 Aktionen in Bayern durch, die eine antidemokratische und zutiefst menschenfeindliche Einstellung offenlegen. Dazu zählte eine Plakataktion, bei der Plakate mit der Überschrift „Hängt die Grünen!“ in der Öffentlichkeit angebracht wurden. Mit einem deutlich kleineren Text unter der Überschrift sollte auf dem Plakat suggeriert werden, dass damit gemeint sei, durch Plakatwerbung in den grünen Farben der Partei die „nationalrevolutionäre Bewegung“ in Stadt und Land bekannt zu machen. Die eigentliche Botschaft, nämlich ein unverhohlener Aufruf zur Ermordung von Anhängerinnen und Anhängern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder deren körperliche Verletzung, ist jedoch unmissverständlich. Das sah auch das Landgericht München I so und hat der Organisation per einstweiliger Verfügung verboten, diesen Slogan zu verwenden, woraufhin die Plakate durch die bayerische Polizei abgehängt wurden. Allerdings ist bis heute unklar, welche politischen Konsequenzen die Staatsregierung als Reaktion auf die Plakataktion ziehen will.

Bei der zweiten Aktion handelt es sich um eine szenische Darstellung in Würzburg vom 18. September 2021. Dabei wurden drei Puppen in mit Kunstblut bespritzten Leichensäcken ausgelegt und dahinter die Fotos der Kanzlerkandidatinnen und Kanzlerkandidaten Annalena Baerbock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Olaf Scholz (SPD) und Armin Laschet (CDU) aufgestellt, die auf einer ebenfalls blutverschmierten Regenbogenfahne standen. Hinter diesen war wiederum deutlich sichtbar ein Plakat auf einem Auto mit der Aufschrift „Reserviert für Volksverräter!“ angebracht. Die Aktion sollte angeblich an die knapp einen Monat zuvor ermordeten Opfer eines islamistischen Anschlags erinnern, wirkt durch die szenische Aufmachung jedoch auf Betrachterinnen und Betrachter unmissverständlich als Mordaufruf an politische Gegnerinnen und Gegner. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Rechtsabteilung der Polizei sahen vor Ort in der Aktion einen Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten, obwohl die szenische Darstellung von der Beschreibung abwich, welche der „III. Weg“ zuvor bei der Veranstaltungsmeldung gegenüber dem Ordnungsamt der Stadt Würzburg gemacht hatte.

Auch im Vorfeld konnte seitens der Staatsanwaltschaft trotz der deutlichen Hinweise der zuständigen Ordnungsbehörde keine strafrechtliche Relevanz der angemeldeten Aktion festgestellt werden. Damit wurde seitens der Staatsanwaltschaft unkritisch das Narrativ der rechtsextremen Organisation übernommen, es handle sich bei der Darstellung um eine Kritik an der Einwanderungs- und Asylpolitik. Der demokratie- und menschenfeindliche Kontext wurde hingegen in eklatanter Weise ausgeblendet, womit der vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation ein propagandistischer Erfolg ermöglicht wurde. Erst im Nachgang der Aktion des „III. Wegs“ wurde vor dem Hintergrund mehrerer Strafanzeigen, die zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft Würzburg eingegangen waren, eine Neubewertung des Sachverhalts vorgenommen und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Staatsregierung wick eine Bewertung des behördlichen Verhaltens in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum durch den Abgeordneten Cemal Bozoğlu vom 27. September 2021 (Drs. 18/18086) bisher aus. Dennoch besteht weiterhin dringender Klärungsbedarf, wie es zu der zuerst erfolgten Fehleinschätzung seitens der Staatsanwaltschaft Würzburg und der Rechtsabteilung der Polizei kam und welche Faktoren für eine rechtliche Neubewertung den Ausschlag gegeben haben.